

Orientierung im System der deutschen Behindertenhilfe

Informationsveranstaltung „Mit einer Behinderung in Deutschland - Teil 1“

Klaus Lerch | Referent Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- Sozialgesetzbuch
- Definition von Behinderung
- Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- Beratungssystem für Menschen mit Behinderungen

Sozialgesetzbuch

Das deutsche Sozialgesetzbuch ist die gesetzliche Grundlage für alle Leistungen an Menschen, die Unterstützung und Hilfe benötigen.

Das deutsche Sozialgesetzbuch unterscheidet in

- Leistungen auf Grundlage der Sozialversicherung bei:
 - Arbeitslosigkeit,
 - Krankheit,
 - Alter,
 - Unfall,
 - Pflegebedürftigkeit.
- Leistungen staatlicher Fürsorge:
 - Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
 - Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB I	Allgemeiner Teil	
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Steuerfinanziert
SGB III	Arbeitsförderung (früher: AFG)	Beitragsfinanziert
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe	Steuerfinanziert
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	Steuerfinanziert
SGB X	Verwaltungsverfahren	
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung	Beitragsfinanziert
SGB XII	Sozialhilfe	Steuerfinanziert

SGB I	Allgemeiner Teil	
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Steuerfinanziert
SGB III	Arbeitsförderung (früher: AFG)	Beitragsfinanziert
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung	Beitragsfinanziert
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe	Steuerfinanziert
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	Steuerfinanziert
SGB X	Verwaltungsverfahren	
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung	Beitragsfinanziert
SGB XII	Sozialhilfe	Steuerfinanziert

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

- Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen,
- zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen,
- um Benachteiligungen im Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, sie jedenfalls so schnell wie möglich zu überwinden oder zumindest abzubauen.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

- Leistungen der Sozialhilfe für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können.
- Dazu gehören Menschen mit Behinderungen, sie erhalten dann z.B. Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Definition von Behinderung

Die sozialrechtliche Definition von „Behinderung“ schafft die Voraussetzung für ausgleichende Hilfen und Leistungen.

§ 2 Abs. 1 SGB IX (allgemeiner Behinderungsbegriff, ICF-orientiert)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die ***körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen*** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und ***umweltbedingten Barrieren*** an der ***gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft*** mit hoher Wahrscheinlichkeit ***länger als sechs Monate*** hindern können.

Das deutsche Gesetz unterscheidet im Wesentlichen:

- **Schwerbehinderung**

Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung erhalten bestimmte Nachteilsausgleiche.

- **Wesentliche Teilhabe einschränkung**

Wesentliche Einschränkung in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Menschen mit wesentlicher Teilhabe einschränkung erhalten besondere Leistungen der Eingliederungshilfe.

Beide Bereiche sind unabhängig voneinander!

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Schwerbehinderung

- Zum Ausgleich zusätzlicher finanzieller und organisatorischer Aufwände im Alltag.
- Notwendig ist die Feststellung des Grad der Behinderung (GdB).
- GdB sagt, wie schwer die Auswirkungen gesundheitsbedingter Einschränkungen auf die Teilhabe an allen wichtigen Bereichen des Lebens sind.
- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit bestimmten Merkzeichen für besondere Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte

- Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis:
 - G = Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
 - aG = Außergewöhnliche Gehbehinderung
 - H = Hilflos
 - Bl = Blind
 - Gl = Gehörlos
 - B = Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.
 - TBl = Taubblind
 - RF = Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um 2/3 auf Antrag

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Schwerbehinderung

- Das Versorgungsamt ist für die Angelegenheiten von Menschen mit Schwerbehinderung zuständig.
- Das Versorgungsamt legt den Grad der Behinderung (GdB) fest und stellt einen Schwerbehindertenausweis aus.
- In manchen Bundesländern gibt es zentrale Versorgungsämter. In anderen Bundesländern übernehmen kommunale Ämter diese Aufgaben. In den Kommunen heißen die Ämter „Amt für Soziale Angelegenheiten“ oder „Amt für Soziales und Versorgung“.
- Auf der Seite des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie finden Sie das zuständige Versorgungsamt in Ihrem Bundesland.


soziales.niedersachsen.de/aktuelles_service/ortsverzeichnis_deutschland_nach_zustaendigen_versorgungsaeamtern/

ATOSS Time Control Google Zoom-Meetings Deutsche Bahn HRS Paritätischer Gesam... Betriebsinterne Seite Paritätische in Bayern Nextcloud Weitere Lesezeichen

Zum Niedersachsen-Portal Ministerien Service

AA

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie




Niedersachsen

Das Landesamt Soziales und Gesundheit Menschen mit Behinderungen Kinder, Jugend und Familie Service und Kontakt Leichte Sprache

STARTSEITE SERVICE & KONTAKT ORTSVERZEICHNIS DEUTSCHLAND NACH ZUSTÄNDIGEN VERSORGUNGSÄMTERN

Ortsverzeichnis Deutschland (nur nach dem Schwerbehindertengesetz SGB IX)

Wer ist örtlich zuständig?



Sie möchten ein Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (SGB IX) durchführen lassen und wissen nicht, welches Versorgungsamt bzw. welche Landesozialverwaltung für Sie örtlich zuständig ist? Kein Problem! Auf dieser Seite kann Ihnen geholfen werden.

- Geben Sie entweder die Postleitzahl und/oder den Namen des Ortes an, in dem Sie wohnen.
- Nach Anklicken des Button "Suchen" erhalten Sie eine Auflistung des zuständigen Amtes.

Hat sich eine Anschrift eines Amtes oder eine Zuständigkeit geändert, teilen Sie uns dieses bitte über folgendes [Kontaktformular](#) mit.

Postleitzahl

Ort

Blindengeld und Sehbehindertengeld

- Bei Blindheit oder Sehbehinderung
- monatliches Blindengeld, unabhängig von ihrem Alter, Einkommen und Vermögen.
- Das ist eine Leistung der Länder, nicht des Bundes!
- Die Verwaltungen des Wohnortes sind zuständig für Anträge auf Blindengeld und Sehbehindertengeld.
- Weitere Informationen zum Blindengeld finden Sie auf einfach-teilhaben.de.
- In manchen Bundesländern gibt es auch ein Gehörlosengeld.

Gehörlosengeld

- Gehörlosengeld gibt es in einigen Bundesländern als finanzielle Unterstützung für Menschen, die gehörlos sind.
- Der Betrag kann für den Mehraufwand, den Gehörlose im Vergleich zu Hörenden haben, eingesetzt werden.
- Das Gehörlosengeld ist einkommens- und vermögensunabhängig und muss beantragt werden.
- Informationen zum Gehörlosengeld finden Sie hier:
www.gehoerlosen-bund.de/gesetze/gehoerlosengeld.

Blindenhilfe

- Für blinde Menschen mit einem geringem Einkommen oder geringem Vermögen.
- Dabei handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe nach SGB XII.
- Den Antrag auf Blindenhilfe stellen Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt.
- Weitere Informationen zur Blindenhilfe finden Sie auf einfach-teilhabe.de und beim [Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband](https://www.blindenverband.de).

Eingliederungshilfe

- Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben (wesentliche Behinderung).
- Unterstützung durch Assistenz, z.B. beim Wohnen und in der Freizeit
- Unterstützung in der Schule, bei der Ausbildung oder im Studium
- Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei Firmen in der freien Wirtschaft durch das Budget für Arbeit
- medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Unterstützung für Kinder

Eingliederungshilfe

- Die sogenannten „Träger der Eingliederungshilfe“ sind für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen hier beantragt werden.

Wer vor Ort Träger der Eingliederungshilfe ist, ist je nach Bundesland unterschiedlich, meist sind es Städte oder Landkreise.

- Der zuständige Träger führt ein Gesamtplanverfahren durch, um den individuellen Bedarf zu ermitteln.
- Die Leistungen werden als Sachleistung oder als Geldleistung gewährt.

Eingliederungshilfe

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind **abhängig von Einkommen und Vermögen.**

Dabei kommt es **nur auf das Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderung** an.

Es gibt einen **hohen Vermögensfreibetrag.**

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung

- Das Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung, die im Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt ist.
- Es ist *keine* Sozialleistung.
- Anspruchsberechtigt sind die Eltern von leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Pflegekindern.
- Voraussetzung:
 - Die Behinderung ist vor dem 25. Geburtstag eingetreten.
 - Der junge Mensch ist aufgrund der Behinderung nicht in der Lage, seinen Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften.

Beratungssystem für Menschen mit Behinderungen

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

- Die Beratungsstellen der EUTB[®] unterstützen in allen Fragen rund um Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.
- Dabei sollen Ratsuchende durch die Beratung unterstützt werden, selbstbestimmte Entscheidungen für sich zu treffen.
- Die Beratung ist kostenlos.
- Eine Übersicht über alle Beratungsstellen in Deutschland finden Sie auf der Homepage www.teilhabeberatung.de/



teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb

ATOSS Time Control Google Zoom-Meetings Deutsche Bahn HRS Paritätischer Gesam... Betriebsinterne Seite Paritätische in Bayern Nextcloud Weitere Lesezeichen

EUTB
Ergänzende unabhängige
FACHSTELLE Teilhabeberatung

SUCHE

Beratung • Die Fachstelle • Evaluation • Wissen • Aktuelles

Startseite > Beratung

Vorlesen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) unterstützt Sie in Fragen zur Teilhabe. Zum Beispiel, wenn Sie Fragen haben zur Assistenz oder zu Hilfsmitteln oder wenn Sie wissen wollen, was ein Teilhabeplan ist. Erfahren Sie hier mehr zu den Angeboten der EUTB[®], den EUTB[®]-Angeboten in Ihrer Nähe sowie weitere Beratungsangebote.

- Angebote der EUTB
- Beratungsangebote der EUTB
- Weitere Beratungsangebote
- Feedback
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung - unser Leitbild



Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

- Die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe ist eine gesetzliche Aufgabe für alle Sozialleistungsträger (§ 12 SGB IX) und liegen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers.
- Die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe sollen sich – wenn erforderlich – untereinander abstimmen und Ihnen eine möglichst umfassende Auskunft „wie aus einer Hand“ geben.
- Im Ansprechstellenverzeichnis der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) finden Sie die entsprechenden Kontakte in Ihrer Nähe:
www.ansprechstellen.de/suche.html.

Integrationsämter

- Das **Integrationsamt** (in Bayern, NRW und Saarland: **Inklusionsamt**) ist eine staatliche Behörde.
- Sie ist zuständig für die Umsetzung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht bei der Eingliederung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen in das Arbeitsleben.
- Die Integrationsämter sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderungen als auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tätig.
- Sie sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert.

Integrationsfachdienste (IFD)

- Integrationsfachdienste sind Dienste in freier Trägerschaft, die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz beraten und unterstützen.
- Integrationsfachdienste helfen, Probleme in bestehenden Arbeitsverhältnissen zu lösen, um Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten.
- Durch unterschiedliche Strukturen in den Bundesländern unterscheiden sich die IFD in ihren Arbeitsfeldern, Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen sehr.

Sozialpsychiatrische Dienste (abgekürzt SPD oder SPDj)

- bieten Beratung und Hilfen für Menschen mit (Verdacht auf) Suchterkrankungen, für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- sind Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes, es handelt sich um Pflichtaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte,
- sind in den meisten Fällen den Gesundheitsämtern angegliedert.

Länderspezifische Beratungsstellen

- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe):
 - wichtige Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Rheinland.
 - KoKoBe leisten individuelle Beratung zum selbstständigen Leben.
- Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA)
 - regionale und überregionale Beratungs- und Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderung im Freistaat Bayern.
 - ambulante Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit.
 - Entlastung von Familien, zu denen Angehörige mit Behinderung zählen.

Das
Bundes**TEILHABE**gesetz
umsetzen.



VIELEN DANK!

Klaus Lerch

Referent Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Mail: klaus.lerch@paritaet-bayern.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4

81737 München

Telefon: 089/30611-0